

RS OGH 1998/2/3 1R206/97h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.02.1998

Norm

JN §54 Abs2

ZPO §43

1. JN § 54 heute
2. JN § 54 gültig ab 01.01.1898
1. ZPO § 43 heute
2. ZPO § 43 gültig ab 01.01.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984

Rechtssatz

Wird das Klagebegehren auf Nebengebühren eingeschränkt, dann beträgt der Streitwert S 0,--. Nun kann aber ein so bewertetes Begehren schon rein mathematisch weder eine Erfolgs-, geschweige denn eine Ersatzquote zu begründen, die geeignet wäre, den gegnerischen Kostenersatzanspruch zu reduzieren. So bleibt der sich seinerseits ausschließlich aus dem Streitgegenstand (S 50.000,--) ergebende Prozeßerfolg des Klägers wohl jedenfalls in voller Höhe erhalten, wenn die mit Null zu bestimmende Erfolgsquote der Beklagten hievon abgezogen wird.

Entscheidungstexte

- 1 R 206/97h
Entscheidungstext OLG Wien 03.02.1998 1 R 206/97h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1998:RW0000535

Im RIS seit

02.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

02.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>